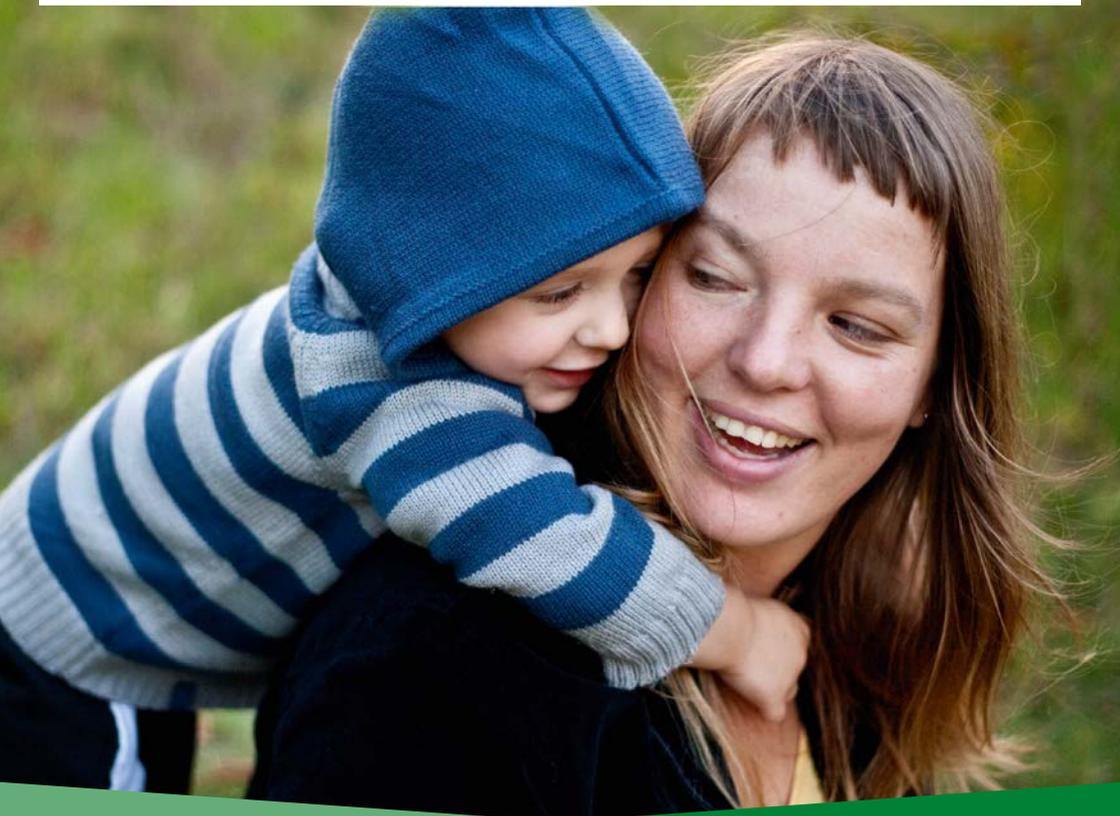




Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Der Unterhaltsvorschuss

Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder

Der Unterhaltsvorschuss

Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder

Inhalt

Einführung	7
I. Informationen zum Unterhaltsvorschuss	9
Wer erhält Unterhaltsvorschuss?	9
Gelten besondere Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer?	10
Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?	11
Was ist anderes anzurechnendes Einkommen?	12
Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?	13
Kann Unterhaltsvorschuss auch rückwirkend gezahlt werden?	13
Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?	13
Was müssen Sie tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?	14
Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?	15
Wie erfahren Sie von der Entscheidung?	15
Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?	15
In welchen Fällen muss der Unterhalts- vorschuss zurückgezahlt werden?	16
Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhalts- vorschuss beantragt haben?	17
Wann wird der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss überprüft?	18
Muss der andere Elternteil jetzt keinen Unterhalt zahlen?	18
Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?	19
Wer hilft Ihrem Kind bei weitergehenden Unterhaltsansprüchen?	20

II. Kindesunterhalt und weitere rechtliche Fragen	21
Kindesunterhalt	21
Kindschaftsrecht, insbesondere Sorge- und Umgangsrecht	22
Eherecht, insbesondere Betreuungs-, Trennungs- und Ehegattenunterhalt	23
Beistandschaft	23
Beratungshilfe und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe ...	24
III. Sozialleistungen und steuerliche Entlastungen	25
Kindergeld	25
Freibeträge für Kinder und weitere Entlastungen bei der Einkommensteuer	25
Elterngeld und Elternzeit	26
Arbeitslosengeld II	28
Sozialhilfe	30
Kinderzuschlag	31
Wohngeld	32
Ausbildungsförderung	33
Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	34
IV. Weitere Unterstützungsangebote und Informationen	35
Kinder- und Jugendhilfe	35
Bundesstiftung Mutter und Kind	36
Vertrauliche Geburt	38
Mutterschutz	39
Wiedereinstiegsrechner	40
Familienportal und Infotool	41
Behördennummer 115	41
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	43
V. Unterhaltsvorschussgesetz	44

Einführung

Alleinerziehende Mütter und Väter und ihre Kinder müssen besonders unterstützt werden. Sie gehören zu den Familien in Deutschland, die besonders viel leisten. Alleinerziehende Mütter und Väter müssen die Aufgaben der Haushaltsführung, die Betreuung und Erziehung des Kindes und die Erwerbstätigkeit häufig allein bewältigen. Viele Alleinerziehende sind hoch motiviert und wollen den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder aus eigenen Kräften sichern. Sie unternehmen außerordentlich große Anstrengungen, ihr Leben mit Beruf und Familie zu meistern und ihren Kindern gute Entwicklungsperspektiven zu geben. Die Bundesregierung unterstützt Alleinerziehende dabei in vielen Bereichen.

Verschärft sich die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden noch, indem das Kind keinen oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts bekommt, müssen Alleinerziehende nicht nur den Unterhaltsanspruch ihres Kindes verfolgen, sondern auch selbst im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit für den ausfallenden Unterhalt aufkommen. Schnell ist man dann auf Unterstützung angewiesen.

Hier helfen der Unterhaltsvorschuss und die Unterhaltsausfallleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (im Folgenden kurz „Unterhaltsvorschuss“ genannt). Es handelt sich dabei um eine wichtige Leistung für Alleinerziehende und vor

allem für ihre Kinder. Der Unterhaltsvorschuss entlastet, wenn der Barunterhalt des anderen Elternteils ausbleibt. Er unterstützt damit die Alleinerziehenden in ihrer schwierigen Lebenssituation, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen.

Seit dem 1. Juli 2017 gilt keine Höchstbezugsdauer mehr und der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt. Mit dem Ausbau des Unterhaltsvorschusses wird gewährleistet, dass der Staat mit Unterhaltsvorschuss oder SGB II-Leistungen lückenlos für alle Kinder einspringt, wenn sie ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten. Damit sichert der Unterhaltsvorschuss verlässlich die wirtschaftliche Stabilität der Familien.

Diese Broschüre beantwortet grundsätzliche Fragen zum Unterhaltsvorschuss: Wer hat Anspruch? Wo und wie wird der Anspruch geltend gemacht? Wer muss den Vorschuss zurückzahlen? Wird die Leistung auch erbracht, wenn der andere Elternteil gar keinen Unterhalt zahlen kann? Die Broschüre gibt auch Hinweise auf weitere Publikationen und andere Leistungen, Einrichtungen und Rechtsvorschriften, die helfen können, die besondere Lebenssituation zu meistern.

Darüber hinaus ist es wichtig, frühzeitig bei den zuständigen Stellen Beratung in Anspruch zu nehmen. Zu Fragen des Unterhaltsvorschusses ist das Jugendamt der richtige Ansprechpartner.

I.

Informationen zum Unterhaltsvorschuss

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen (im Folgenden kurz „Unterhaltsvorschuss“).

Diese erhält ein Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhält und
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für ein Kind zwischen 12 und unter 18 Jahren besteht zusätzlich die Voraussetzung, dass

- das Kind nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro monatlich erzielt.

Ein Elternteil ist nicht alleinerziehend, wenn er

- verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt,
- unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebt
oder
- nicht eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung trägt.

Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben. Dies muss nicht der eigene Haushalt des Elternteils sein. Die Voraussetzung ist z. B. auch erfüllt, wenn Elternteil und Kind im Haushalt der Großeltern zusammenleben.

Auch bei einer ausbildungsbedingten Abwesenheit des Kindes zählt das Kind zum Haushalt des alleinerziehenden Elternteils, wenn es seinen Lebensmittelpunkt dort weiterhin hat.

Gelten besondere Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer?

Ausländerinnen und Ausländer aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz haben ebenso wie deutsche Staatsangehörige dann einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland wohnen.

Anderen Kindern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, aber in Deutschland wohnen, wird Unterhaltsvorschuss gezahlt, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der

Art ihres Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltstitels des betreuenden Elternteils voraussichtlich dauerhaft ist. Wer zum Beispiel eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Wer zum Beispiel eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, muss je nach Art des Aufenthaltstitels weitere Voraussetzungen erfüllen. Wer eine Beschäftigungsduldung hat, kann ebenfalls seit dem 1. Januar 2020 Unterhaltsvorschuss erhalten. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung (während eines Asylverfahrens) oder eine Duldung haben, können keinen Unterhaltsvorschuss bekommen.

Auch bei Fragen zu diesem Thema beraten die Unterhaltsvorschuss-Stellen.

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses hängt vom Alter des Kindes ab und richtet sich nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt, dessen Höhe im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Auf den Mindestunterhalt wird das volle Kindergeld für ein erstes Kind angerechnet.

Seit dem 1. Januar 2020 beträgt der Unterhaltsvorschuss:

- 165 Euro monatlich für Kinder bis zu 5 Jahren,
- 220 Euro monatlich für Kinder von 6 bis 11 Jahren,
- 293 Euro monatlich für Kinder von 12 bis 17 Jahren.

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält, und
- bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, unter bestimmten Voraussetzungen auch anderes Einkommen des Kindes.

Was ist anderes anzurechnendes Einkommen?

Bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die Unterhaltsvorschussleistung nicht nur durch Unterhalt und Waisenbezüge, sondern auch durch anderes Einkommen.

Als Einkommen gilt insbesondere: Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütungen, aber auch etwa Vermögenseinkünfte.

Bei einer Ausbildungsvergütung werden zum Beispiel pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand anerkannt und pauschal 83,33 Euro als Werbungskosten abgezogen. Die Einkünfte werden sodann zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Unter Umständen kann daher zum Beispiel neben einer Ausbildungsvergütung auch noch ein teilweiser Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen.

Einkommen von Kindern, die noch nicht zur Schule gehen oder noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt von vornherein unberücksichtigt.

Einkünfte des alleinerziehenden Elternteils werden auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet.

Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dauerhaft bis zur Volljährigkeit des Kindes (18. Geburtstag) gezahlt.

Kann Unterhaltsvorschuss auch rückwirkend gezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend auch für den Monat vor der Antragstellung gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass Unterhaltszahlungen von dem anderen Elternteil eingefordert wurden.

Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?

Der Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn Sie als alleinerziehender Elternteil

- sich weigern, über den zahlungspflichtigen Elternteil Einkünfte zu erteilen,
- sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- verheiratet oder verpartnert sind und nicht dauernd getrennt leben oder

- unverheiratet mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenleben,
oder wenn der andere Elternteil
- Unterhalt mindestens in Höhe der in der Altersstufe maßgeblichen Unterhaltsvorschussleistung zahlt.

Auch in Fällen, in denen sich der Elternteil die Betreuung des Kindes mit dem anderen Elternteil so teilt, dass er selbst nicht eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung trägt, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kind regelmäßig die Hälfte der Zeit bei dem anderen Elternteil wohnt (sogenanntes Wechselmodell), kann aber auch schon bei einer Mitbetreuung in größerem Umfang, die nicht die Hälfte erreicht, der Fall sein. Im Einzelfall berät die zuständige Unterhaltsvorschuss-Stelle.

Was müssen Sie tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?

Den Unterhaltsvorschuss müssen Sie schriftlich beantragen. Ein mündlicher Antrag (z. B. durch Telefonanruf) genügt nicht. Der Antrag ist von Ihnen bei der zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle – in der Regel beim zuständigen Jugendamt – zu stellen. Das ist das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt. Ihr Jugendamt können Sie über die Postleitzahl-Suche im Familienportal finden (<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss>).

Das Antragsformular und das Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung oder dem Jugendamt. Das Jugendamt hilft Ihnen auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrags.

Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird kalendermonatlich im Voraus gezahlt. Eine weitergehende Vorauszahlung ist nicht möglich. Besteht der Unterhaltsvorschussanspruch Ihres Kindes nicht für den ganzen Monat, so wird er anteilig berechnet.

Wie erfahren Sie von der Entscheidung?

Auf Ihren Antrag hin erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Darin wird Ihnen mitgeteilt, ob

- dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird,
- dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann oder
- der Unterhaltsvorschuss herabgesetzt oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss.

Aus dem Bescheid können Sie entnehmen,

- für welches Kind die Leistung bestimmt ist,
- wie hoch die monatliche Leistung ist,
- für welchen Zeitraum sie bewilligt wird und
- welche Beträge gegebenenfalls angerechnet werden.

Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?

Wird dem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen, können Sie die Entscheidung nochmals von einer anderen Stelle überprüfen lassen. Wie Sie gegen den Bescheid vorgehen können, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides entnehmen. Bitte beachten Sie hierbei die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist und die Form.

In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsvorschuss erhalten, müssen Sie den Betrag ersetzen, wenn und soweit Sie

- die Überzahlung verursacht haben durch vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (s. nächster Abschnitt), oder
- wussten oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind der Unterhaltsvorschuss nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss den Unterhaltsvorschuss zurückzahlen, wenn es während des Unterhaltsvorschussbezuges

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf den in demselben Monat gezahlten Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde,
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen, oder
- anderes anzurechnendes Einkommen, etwa Erwerbseinkommen oder Ausbildungsvergütung, erzielt hat.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschuss-Stelle unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die Sie im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz Erklärungen abgegeben haben. Mitteilungen an andere Behörden (z. B. an die Gemeindeverwaltung oder das Einwohnermeldeamt) genügen nicht.

Das Jugendamt müssen Sie insbesondere sofort benachrichtigen, wenn

- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- Sie heiraten, auch wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner nicht der andere Elternteil ist,
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- Sie umziehen,
- Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil gestorben ist,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- das Kind keine Schule mehr besucht,
- sich bei Kindern, die nicht mehr die Schule besuchen, das Einkommen ändert.

Wenn Sie dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, sind Sie zum Ersatz des zu viel gezahlten Unterhaltsvorschusses verpflichtet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann außerdem mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wann wird der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss überprüft?

Die Unterhaltsvorschuss-Stelle prüft jährlich, ob alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss noch vorliegen.

Um diese Überprüfung zu ermöglichen, werden Sie vom Jugendamt aufgefordert, entsprechende Fragen zu beantworten und Unterlagen vorzulegen.

Muss der andere Elternteil jetzt keinen Unterhalt zahlen?

Der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil soll nicht entlastet werden, wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschuss zahlt. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über. Das Land macht diese Ansprüche geltend. Es klagt sie gegebenenfalls ein und vollstreckt sie.

Der andere Elternteil wird sofort über die Beantragung des Unterhaltsvorschusses informiert und zur Zahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert. Er muss insbesondere darlegen, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, seiner Leistungsverpflichtung vollständig nachzukommen. Wirkt der andere Elternteil nicht mit, kann die Unterhaltsvorschuss-Stelle zur Überprüfung z. B. unter bestimmten Voraussetzungen Angaben über

seine Bankkonten beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Unterhaltsvorschuss-Stelle kann außerdem bestimmte Informationen bei seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber, beim Finanzamt, bei Versicherungsunternehmen und bei anderen Sozialleistungsträgern einholen.

Wenn der Staat den vorausgeleisteten Unterhalt bei dem anderen Elternteil zurückholt, hat dies auch für Sie und Ihr Kind große praktische Bedeutung. Setzt der Staat nämlich seinen Anspruch erfolgreich durch, ist es durch die Klärung der Rechtslage leichter, auch direkt regelmäßig Unterhalt für das Kind vom Zahlungspflichtigen zu bekommen.

Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Der Unterhaltsvorschuss gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Er schließt den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag und Wohngeld nicht aus. Er wird aber als vorrangige Sozialleistung auf diese Leistungen angerechnet. Beim Kinderzuschlag wird der Unterhaltsvorschuss nur zu 45 Prozent angerechnet. Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt wird, kommen ergänzend Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld in Betracht.

Wer hilft Ihrem Kind bei weitergehenden Unterhaltsansprüchen?

Wenn Sie weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen wollen, können Sie vom zuständigen Jugendamt Beratung und Unterstützung erhalten. Wenn Ihnen die alleinige elterliche Sorge für das Kind zusteht, können Sie durch einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt die Beistandschaft des Jugendamtes herbeiführen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können Sie den Antrag stellen, wenn sich das Kind in Ihrer Obhut befindet. Das Jugendamt übernimmt bei einer Beistandschaft für das Kind die Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

II.

Kindesunterhalt und weitere rechtliche Fragen

Kindesunterhalt

Großeltern, Eltern, Kinder, aber zum Beispiel auch Eheleute sind einander unterhaltspflichtig. Dabei hat der Unterhalt von Eltern für ihre minderjährigen Kinder Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

Leben die Eltern eines minderjährigen Kindes getrennt, leistet der Elternteil, bei dem das Kind aufwächst, seinen Unterhaltsbeitrag in der Regel durch Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist barunterhaltspflichtig.

Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs sind die Bedürftigkeit des Kindes und die Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils. Bedürftigkeit ist gegeben, wenn und soweit das Kind seinen Bedarf nicht durch eigenes Einkommen decken kann. Der Unterhaltsverpflichtete ist leistungsfähig, wenn und soweit er den Unterhalt ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts zahlen kann. Gegenüber minderjährigen Kindern steht ihm nur der notwendige Selbstbehalt zu.

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Ist der unterhaltsverpflichtete Elternteil zur Zahlung des Mindestunterhalts verpflichtet, so errechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Mindestunterhalt abzüglich des hälftigen Kindergeldes für das jeweilige Kind.

Grundsätzlich gilt: Je mehr unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen beim Unterhaltsverpflichteten vorhanden ist, desto höher ist seine Unterhaltungspflicht. Die Richterinnen und Richter des OLG Düsseldorf haben dazu eine Richtlinie entwickelt (sog. Düsseldorfer Tabelle), die bundesweit für die Bemessung der Höhe eines Unterhaltsanspruchs im Einzelfall verwendet wird.

Einzelheiten zum Unterhaltsrecht finden Sie im Internetangebot des BMJV unter www.bmju.de und zur „Düsseldorfer Tabelle“ unter www.olg-duesseldorf.nrw.de.

Kindschaftsrecht, insbesondere Sorge- und Umgangsrecht

Das Kindschaftsrecht



Oft bestehen Fragen bei der Klärung der Abstammung des Kindes, bei der elterlichen Sorge, beim Umgang und zum Namen des Kindes sowie zum Kindesunterhalt und zum gerichtlichen Verfahren.

Informationen enthält die Broschüre „Das Kindschaftsrecht“. Diese finden Sie unter www.bmju.de in der Rubrik „Publikationen“. Bestelladresse siehe Seite 43.

Eherecht, insbesondere Betreuungs-, Trennungs- und Ehegattenunterhalt

Wer sein Kind nach einer Trennung allein erzieht, hat oft Fragen zu den rechtlichen Folgen von Trennung und Scheidung, insbesondere auch zum Unterhaltsrecht.

Informationen enthält die Broschüre „Das Eherecht“.
Diese finden Sie unter www.bmjv.de in der Rubrik „Publikationen“. Bestelladresse siehe Seite 43.

Beistandschaft

Jeder Elternteil, der allein sorgeberechtigt ist, oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge derjenige, in dessen Obhut sich das Kind befindet, kann beim Jugendamt zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes eine Beistandschaft beantragen. Sie umfasst neben Beratung und Unterstützung auch die Vertretung des Kindes im Prozess.

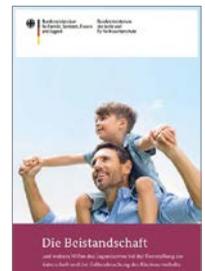
Fragen und Antworten zur Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Kindesunterhalt enthält die Broschüre „Die Beistandschaft“. Diese finden Sie als Download unter www.bmfsfj.de in der Rubrik „Service/Publikationen“.

Bestelladresse siehe Seite 43.

Das Eherecht



Die Beistandschaft



Beratungshilfe und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Beratungshilfe und Prozess- kostenhilfe



Wenn Sie Ihr Kind allein erziehen und von dem anderen Elternteil für das Kind keinen oder nur unzureichend Unterhalt erhalten, kann es sein, dass Sie Ihre Rechte und die des Kindes notfalls gerichtlich durchsetzen müssen. Auch wenn Ihnen die finanziellen Mittel hierfür fehlen, können Sie unter bestimmten gesetzlich geregelten Voraussetzungen kostenlose Rechtsberatung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen, wenn ein Gericht mit der Angelegenheit befasst werden muss.

Näheres zur Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe finden Sie in der Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“, die Sie zum Download unter www.bmjv.de unter „Publikationen“ finden. Bestelladresse siehe Seite 43.

III.

Sozialleistungen und steuerliche Entlastungen

Kindergeld

Alleinerziehende haben in der Regel Anspruch auf Kindergeld (204 Euro für das 1. und 2. Kind, 210 Euro für das 3. Kind sowie 235 Euro für jedes weitere Kind).

Informationen enthält das Merkblatt zum Kindergeld.

Bestelladresse siehe Seite 43..

Weitere Informationen finden Sie unter

www.familienportal.de.

Kindergeld



Freibeträge für Kinder und weitere Entlastungen bei der Einkommensteuer

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder – Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf – werden gewährt, wenn das Kindergeld für die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes nicht ausreicht. Seit dem 1. Januar 2020 beträgt der steuerliche Kinderfreibetrag 5.172 Euro. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Betrages zu.

Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt für beide Eltern zusammen 2.640 Euro. Das Finanzamt prüft im Rahmen der jährlichen Einkommen-

steuerveranlagung, ob für die Eltern die Freibeträge für Kinder oder das ausbezahlte Kindergeld günstiger sind. Diese Prüfung erfolgt automatisch und muss nicht beantragt werden.

Weitere Entlastungen bei der Einkommensteuer sind insbesondere:

- der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.908 Euro, der in der Steuerklasse II berücksichtigt wird; dieser erhöht sich um je 240 Euro ab dem 2. Kind,
- die steuerliche Berücksichtigung von 2/3 der Kinderbetreuungskosten, max. 4.000 Euro pro Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, und
- die Begünstigung bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen sowie bei Beschäftigung von Personen im Haushalt, z. B. für Pflege oder Haushaltstätigkeiten (nach Einzelnachweis).

Elterngeld und Elternzeit

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen.

Elterngeld schafft einen Ausgleich, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Dadurch hilft das Elterngeld, die finanzielle Lebensgrundlage der Familien zu sichern. Elterngeld gibt es auch für Eltern, die vor der Geburt gar kein Einkommen hatten. Elterngeld gibt es in drei Varianten: Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus. Diese Varianten können Eltern miteinander kombinieren.

Elterngeld können Elternpaare, Alleinerziehende und getrennt Erziehende bekommen.

Das Basiselterngeld gibt es für maximal 14 Monate. Es beträgt normalerweise 65 Prozent des Nettoeinkommens, das Eltern vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt.

ElterngeldPlus können Eltern doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld. Es ist in der Höhe begrenzt auf die Hälfte dessen, was Eltern als Basiselterngeld theoretisch bekommen würden, wenn sie nach der Geburt kein Einkommen hätten. Mit dem Partnerschaftsbonus können Eltern vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate bekommen. Auch Alleinerziehende können dieses Angebot nutzen. Je nach Einkommen beträgt das Basiselterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro im Monat und das ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro im Monat.

Elternzeit ist eine Auszeit vom Berufsleben für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und erziehen. Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Eltern von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber verlangen, dass sie oder er sie bis zu drei Jahre von der Arbeit freistellt. In dieser Zeit müssen Eltern nicht arbeiten und erhalten keinen Lohn. Zum Ausgleich können Eltern zum Beispiel Elterngeld beantragen.

Elternzeit können Eltern vor dem 3. Geburtstag ihres Kindes nehmen. Einen Teil davon können sie auch im Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag nehmen. Während der Elternzeit dürfen Eltern bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Informationen enthält die Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“.

Bestelladresse siehe Seite 43.

Weitere Informationen finden Sie unter www.familienportal.de.

Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit



Arbeitslosengeld II

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beinhaltet die gesetzlichen Vorschriften zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist ein steuerfinanziertes staatliches Fürsorgesystem, das für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen vorrangig Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. eine Beschäftigung oder Ausbildung erbringt. Außerdem haben erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Familienmitglieder bei Bedürftigkeit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Arbeitslosengeld II. Deshalb steht es gegebenenfalls auch ergänzend (aufstockend) zu, wenn das Einkommen (z. B. aus Erwerbstätigkeit) nicht vollständig für den Lebensunterhalt ausreicht. Den besonderen Belangen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen, wird im SGB II dadurch Rechnung getragen, dass eine Arbeitsaufnahme nur zumutbar ist, wenn die Erziehung des eigenen Kindes oder des Kindes der Partnerin bzw. des Partners bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nicht gefährdet ist.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfassen Leistungen in Form der Regelbedarfe zuzüglich der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Zudem werden für besondere Lebensumstände wie Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen erforderliche kostenaufwändige Ernährung Mehrbedarfe gewährt.

Außerdem werden für erwerbsfähige Leistungsberechtigte die zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlenden Beiträge übernommen; privat krankenversicherte Leistungsberechtigte erhalten einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen. Darüber hinaus kommen etwaige einmalige Leistungen beispielsweise als Erstausrüstung für die Wohnung oder die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt in Betracht. Für Kinder und Jugendliche werden zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht. Dazu gehören Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Schülerbeförderung, Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie eine Pauschale von 15 Euro für die tatsächliche Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Auch bei Bezug von Unterhaltsvorschuss können ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Betracht kommen, soweit noch ein Bedarf besteht.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Grundsicherung für Arbeitsuchende – Sozialgesetzbuch – Fragen & Antworten – SGB II“.

Bestelladresse siehe Seite 43.

Grundsicherung für Arbeit- suchende



Sozialhilfe

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beinhaltet die gesetzlichen Vorschriften zur Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist eine gesetzlich verankerte Unterstützung für nichterwerbsfähige Menschen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, sowie für ältere Personen, die die gesetzlich verankerte Altersgrenze zum Bezug der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII erreicht haben und bei denen Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII besteht.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können einen Anspruch nach dem SGB XII haben, wenn der alleinerziehende Elternteil nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, sondern ausschließlich Leistungen nach dem SGB XII erhält. Maßgeblich ist, dass der Bedarf des Kindes weder aus eigenem Einkommen und Vermögen noch aus dem des Elternteiles gedeckt werden kann. Auch bei Bezug von Unterhaltsvorschuss kann ergänzende Sozialhilfe in Betracht kommen, soweit noch ein Bedarf besteht. Der besonderen Situation Alleinerziehender wird darüber hinaus mit einem Mehrbedarfzuschlag Rechnung getragen. Ansonsten umfasst die Sozialhilfe der Höhe nach im Wesentlichen die gleichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wie das Arbeitslosengeld II, und zwar in Form der maßgebenden Regelbedarfe zuzüglich der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie ggf. von Mehr- und Einmalbedarfen. Informationen erteilen die Sozialämter.

Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



Weitere Informationen enthält die Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.

Bestelladresse siehe Seite 43.

Kinderzuschlag

Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, die genug für sich selbst verdienen, aber nicht für den gesamten Bedarf der Familie aufkommen können. Das gilt für Alleinerziehende genauso wie für Eltern, die ihre Kinder gemeinsam erziehen. Der Kinderzuschlag wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt, wirkt also wie ein Zuschlag zum Kindergeld für Familien mit kleinen Einkommen. Dadurch kann vermieden werden, dass die Familie SGB II-Leistungen beziehen muss. Der Zuschlag beträgt bis zu 185 Euro pro Monat pro Kind. Kindeseinkommen, wie zum Beispiel der Unterhaltsvorschuss, wird berücksichtigt, aber nur zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Die Leistung wird bei der örtlichen Familienkasse beantragt. Kinderzuschlagsberechtigte können für ihre Kinder zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

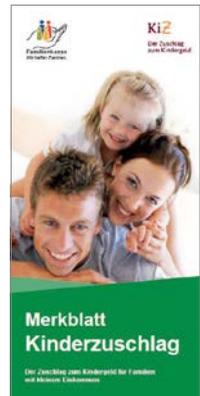
Informationen enthält das Merkblatt „Kinderzuschlag“.

Bestelladresse siehe Seite 43.

Näheres zum Kinderzuschlag und zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe finden Sie auch unter

www.familienportal.de.

Kinderzuschlag



Wohngeld

Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) wird als Zuschuss gezahlt. Für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung sind, wird es als Mietzuschuss und für Personen, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben, als Lastenzuschuss gewährt.

Die Höhe des zu bewilligenden Wohngeldes hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- der Höhe des Gesamteinkommens
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung zählen die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zum Jahreseinkommen.

Für die Bewilligung ist die örtliche Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung zuständig. Dort sind Informationen und Anträge erhältlich.

Wohngeld 2020



Für die bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Wohngeld 2020 – Ratschläge und Hinweise“, die Sie auf den Internetseiten des BMI (www.bmi.bund.de) finden.

Ausbildungsförderung

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausbildungsförderung erbracht.

In der Regel ist für die Antragstellung zuständig: für Studierende das Studentenwerk der Hochschule, an der die Studierenden immatrikuliert sind, für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und Akademien das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet, für alle anderen Schülerinnen und Schüler das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern. Dort sind Informationen und Anträge erhältlich.

Weitere Informationen zum BAföG finden Sie im Internet unter www.bafög.de.

BAföG



Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Eltern bekommen für jedes gesetzlich versicherte Kind bis zu zehn Arbeitstage Krankengeld im Jahr, wenn ihr Kind

- unter zwölf Jahre alt ist und
- nach ärztlichem Attest von ihnen beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden muss und berufstätige Eltern daher nicht ihrer Arbeit nachgehen können und keine andere im Haushalt lebende Person die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege übernehmen kann.

Insgesamt ist der Anspruch für jeden Versicherten auf 25 Arbeitstage begrenzt.

Bei Alleinerziehenden besteht der Anspruch für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens für 50 Arbeitstage im Jahr.

Informationen hierzu erteilen die Krankenkassen.

IV.

Weitere Unterstützungsangebote und Informationen

Kinder- und Jugendhilfe

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) enthält ein breites Spektrum an allgemeinen Förderungsangeboten und individuellen Erziehungshilfen. Sie werden von freien Trägern (zum Beispiel Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände, Elterninitiativen, Selbsthilfegruppen) und von den örtlichen Jugendämtern (Kreis, kreisfreie Stadt, kreisangehörige Gemeinde) erbracht. Hier sind insbesondere folgende Leistungen zu nennen:

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts,
- Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern über die Abgabe einer Sorgeerklärung,
- Unterbringung von alleinerziehenden Elternteilen mit ihren Kindern in betreuten Wohnformen,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen,
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen,
- Tagesbetreuung für Kinder,

Kinder- und Jugendhilfe



- Hilfe zur Erziehung, wenn die elterliche Erziehungskompetenz dieser besonderen Form der Unterstützung bedarf und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen erforderlich oder geeignet ist. Hierzu gehören insbesondere:
 - Erziehungsberatung
 - Soziale Gruppenarbeit
 - Erziehungsbeistandschaft
 - Sozialpädagogische Familienhilfe
 - Erziehung in einer Tagesgruppe
 - Kurzfristige oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform
 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Informationen enthält die Broschüre „Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)“ Diese finden Sie als Download unter www.bmfsfj.de in der Rubrik „Service/Publicationen“.

Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft schnell und unbürokratisch schwangeren Frauen in Notlagen mit ergänzender finanzieller Unterstützung in Verbindung mit individueller Beratung, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Die Zuschüsse sind möglich für alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, wie z. B. für Schwangerschafts-

bekleidung, Babyerstausstattung, Wohnung und Einrichtung sowie für die Betreuung des Kleinkindes. Auf die Hilfen der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Beantragung anderer Sozialleistungen gelten die Hilfen der Stiftung nicht als Einkommen und dürfen nicht angerechnet werden. Höhe und Dauer der Stiftungshilfen richten sich nach der individuellen finanziellen Notlage der werdenden Mutter.

Voraussetzungen für die Stiftungshilfe:

- Es besteht eine Notlage der schwangeren Frau. Dazu muss die Schwangerschaftsberatungsstelle die Einkommensverhältnisse überprüfen.
- Andere Hilfen sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend.
- Der Antrag wird während der Schwangerschaft bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle am Wohnort der Frau gestellt. Die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen finden Sie im Internet mithilfe der gängigen Suchmaschinen z. B. unter den Suchbegriffen *Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, donum vitae, Sozialdienst katholischer Frauen* oder bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung.

Unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de finden Sie alles zur Arbeit der Bundesstiftung und viele wichtige Informationen rund um Schwangerschaft und Geburt sowie Links zu zwei Suchmaschinen für die Suche nach wohnortnahen Schwangerschaftsberatungsstellen.

Informationen enthält auch das Faltblatt „Bundesstiftung Mutter und Kind“.

Bestelladresse siehe Seite 43.

Bundesstiftung Mutter und Kind



Vertrauliche Geburt

Die vertrauliche Geburt ist ein Hilfsangebot speziell für Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft aufgrund eines psychosozialen Konflikts geheim halten möchten. Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt schafft für sie ein umfassendes Beratungsangebot und eine Möglichkeit, das Kind sicher in einer Klinik oder bei einer Hebamme zur Welt zu bringen. Das Angebot der vertraulichen Geburt ist an ein verbindliches Verfahren geknüpft und wird über die bundesweit zur Verfügung stehenden Schwangerschaftsberatungsstellen unterschiedlicher Träger gesteuert.

Es besteht ein gesetzlich verankerter Anspruch auf anonyme Beratung; die Beratungsfachkräfte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ein weiteres Angebot zur Unterstützung von Schwangeren mit Anonymitätswunsch ist das bundesweite kostenlose Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ unter der Rufnummer 0800 40 40 020. Das Telefon ist rund um die Uhr erreichbar, barrierefrei und berät in 18 Sprachen. Es wird durch eine Online-Beratung ergänzt, die über das Portal **www.geburt-vertraulich.de** genutzt werden kann. Das Portal informiert zudem umfassend über die neuen Hilfsangebote und enthält außerdem die Adressen aller Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland.

Die vertrauliche Geburt



Weitere Informationen über die neuen Hilfen für Schwangere und die vertrauliche Geburt finden sich in der Broschüre

„Die vertrauliche Geburt“

Bestelladresse siehe Seite 43.

Mutterschutz

Einen besonderen Schutz bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium bietet das Mutterschutzrecht. Es gilt insbesondere für Frauen nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Mutterschutzrecht sieht u. a. für beschäftigte Frauen Mutterschaftsleistungen während der Schutzfrist nach der Entbindung vor und verpflichtet die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bzw. die Ausbildungsstelle zu Schutzmaßnahmen, durch die unverantwortbare Gefährdungen am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in Zusammenhang mit dem Stillen vermieden werden. Zudem ist Benachteiligungen von Frauen nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegenzuwirken.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts ist zum 1. Januar 2018 ein neues Mutterschutzgesetz in Kraft getreten.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“.

Bestelladresse siehe Seite 43.

Weitere Informationen finden Sie unter www.familienportal.de.

Leitfaden zum Mutterschutz



Wiedereinstiegsrechner

Frauen und Männer, die nach einer Familienphase wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, finden auf **www.perspektive-wiedereinstieg.de** ein breites Informationsangebot sowie Anregungen und Hinweise für die Planung und Umsetzung des beruflichen Wiedereinstiegsprozesses. Das Lotsenportal bietet rund um das Thema Wiedereinstieg weiterführende Informationen, Kontaktadressen zu entsprechenden Beratungsstellen sowie Hinweise zu Veranstaltungen vor Ort.

Mit dem Wiedereinstiegsrechner (<http://www.wiedereinstiegsrechner.de>) kann der wirtschaftliche Vorteil einer Berufsrückkehr in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach einer familien-/pflegebedingten Erwerbsunterbrechung berechnet werden. Der nutzerfreundlich gestaltete Rechner zeigt anhand weniger Angaben (zum Beispiel Berufserfahrung, Ausbildung, Branche, Arbeitszeit, Anzahl der Kinder) die finanziellen Perspektiven eines Wiedereinstiegs in den Beruf auf. Anhand einfacher Grafiken werden neben dem voraussichtlich zu erzielenden Brutto- und Nettolohn auch die zu erwerbenden Rentenansprüche dargestellt. Der Wiedereinstiegsrechner bietet gleichzeitig einen Zugang zu den Tarifdatenbanken des WSI (Tarifarchiv des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts in der Hans-Böckler-Stiftung) und zum Lohnspiegel.

Wiedereinstiegsrechner



Weitere Informationen enthält der Flyer „Lotsenportal www.perspektive-wiedereinstieg.de“.

Bestelladresse siehe Seite 43.

Familienportal und Infotool

Das Familienportal (www.familienportal.de) bündelt alle relevanten Informationen zu staatlichen Familienleistungen, gesetzlichen Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten in einer Hand. Es orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien, wie zum Beispiel „Schwangerschaft und Geburt“, „Krise und Konflikt“ oder „Trennung“. Über die Beratung-vor-Ort-Suche können Nutzerinnen und Nutzer durch die Eingabe ihrer Postleitzahl Ämter und Stellen in ihrer Nähe finden, bei denen sie Leistungen beantragen oder weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote bekommen können. Auch sind diverse Rechner und Anträge über das Familienportal erreichbar, so das ElterngeldDigital, der Elterngeldrechner, der Wiedereinstiegsrechner, der Familienpflegezeitrechner sowie das „Infotool Familienleistungen“. Über das Infotool (www.infotool-familie.de) können (werdende) Eltern und pflegende Angehörige nach Eingabe weniger Angaben zu ihrer persönlichen Situation individuell erfahren, auf welche Familienleistungen sie voraussichtlich Anspruch haben und wo Sie weitere Informationen dazu finden.

Behördennummer 115

Mit der Behördennummer 115 haben Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zu den Behörden in Deutschland. Über die 115 erhalten sie Antworten zu den häufigsten Anliegen an Behörden. Dabei ist es egal, welche Behörde, Verwaltungsebene oder Zuständigkeit betroffen ist.



Zum Beispiel:

- Wie kann ich Elterngeld beantragen?
- Wer erhält Kindergeld?
- Benötigt mein Kind einen Reisepass?
- Wo kann ich einen neuen Personalausweis bekommen?
- Wie kann ich BAföG beantragen?
- Wie melde ich ein Gewerbe an?

Die 115 spart Zeit, ist unkompliziert und zuverlässig: Die aufwändige Suche nach Zuständigkeiten und einzelnen Telefonnummern entfällt. Die meisten Anfragen können sofort beantwortet werden, so dass sich die Anruferin oder der Anrufer mit demselben Anliegen nicht ein zweites Mal an die Verwaltung wenden muss. Unnötige Behördengänge können somit vermieden werden.

Die Anruferin oder der Anrufer muss sich um nichts mehr kümmern, wenn keine direkte telefonische Auskunft gegeben werden kann: Eine Rückmeldung ist garantiert. Die 115 ist der erste Bürgerservice mit einem einheitlichen Serviceversprechen:

- Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar.
- Wenn eine Anfrage weitergeleitet wird, erhält die Anruferin oder der Anrufer während der Servicezeiten innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung, je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf.

Einheitliche Behörden- nummer 115



Weitere Informationen und eine Übersicht, in welchen Städten und Gemeinden die 115 bereits erreichbar ist, finden Sie unter www.115.de. Hier sind auch verschiedene Publikationen zum Thema erhältlich.

Bestelladresse siehe Seite 43.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Nach einer aktuellen Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sind in Deutschland rund 35 Prozent aller Frauen mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und/oder sexueller Gewalt betroffen. Damit findet Gewalt gegen Frauen – weitgehend unbemerkt – in der Mitte der Gesellschaft statt.

Das Hilfetelefon ist ein 24-Stunden-Beratungsangebot, das barrierefrei, kostenlos und vertraulich via Telefon und Website in 18 Sprachen zu allen Formen von Gewalt berät. Dabei bietet das Hilfetelefon nicht nur betroffenen Frauen die notwendige Unterstützung durch kompetente Fachberaterinnen. Auch Familienmitglieder, Freundinnen und Freunde von Betroffenen sowie Fachkräfte können sich mit ihren Fragen an die **08000 116 016** oder an **www.hilfetelefon.de** wenden.

Weitere Informationen finden Sie in dem Flyer „Hilfe bei Gewalt gegen Frauen“.

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel.: 030 182722721

Fax: 030 18102722721

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

www.bmfsfj.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen



V.

Unterhaltsvorschussgesetz

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)

vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451)

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Absatz 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.

(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(2a) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 1a nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2¹

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die

für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

- a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,
- b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
- c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,

¹ Der Gesetzestext des § 1 Absatz 2a stellt die Rechtslage ab 1. März 2020 dar

3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.

(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Einkünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

(4) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat. Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz.

§ 2

Umfang der Unterhaltsleistung

(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt.

(1) § 1612a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.

(2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.

(3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet:

1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt,
2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1

bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.

(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

§ 3

Dauer der Unterhaltsleistung
(aufgehoben)

§ 4

Beschränkte Rückwirkung

Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle oder bei einer der in § 16 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Stellen eingegangen ist; dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1

Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zur Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

§ 5

Ersatz- und Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so hat der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er

1. die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 unterlassen hat, oder
2. gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistungen Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 erzielt hat, die bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.

(2) Der Arbeitgeber des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, und der gesetzliche Vertreter des Be-

rechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sowie die Finanzämter sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort, den Arbeitgeber und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(6)

(7) Die zuständigen Stellen dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen, soweit die Durchführung des § 7 dies erfordert und ein vorheriges Auskunftsersuchen an den in Absatz 1 bezeichneten Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung).

(8) Die zuständige Stelle ist auf Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, ihm die in den Absätzen 1, 2 und 6 genannten Auskünfte zu übermitteln.

§ 7**Übergang von Ansprüchen des Berechtigten**

(1) Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Absatz 3 als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegen haben oder
2. der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs

kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.

(4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land auch einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.

§ 7a**Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit**

Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.

§ 8**Aufbringung der Mittel**

(1) Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu 40 Prozent vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu 40 Prozent an den Bund ab.

§ 9**Verfahren und Zahlungsweise**

(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Be-

rechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.

(3) Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Auszuzahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.

§ 10**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder
2. entgegen § 6 Absatz 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle.

§ 11

Übergangsvorschrift

Vom Abdruck wird abgesehen.

§ 11a

Anwendungsvorschrift

Vom Abdruck wird abgesehen.

§ 12

Bericht

Vom Abdruck wird abgesehen.

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR43

Stand: Februar 2020, 11. Auflage

Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

Gestaltung Innenseiten: www.avitamin.de

Bildnachweis: Titelbild © SirName/photocase.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend